

U1|24 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# Zwischen-Update 1/2024: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

Univ.-Prof. Dr. Bert Kaminski 

1

EINLEITUNG

## AGENDA

1. Vorbemerkungen
2. Steuergesetzgebung: Erfolgte Änderungen und Ausblick
3. Aktuelle Rechtsprechung
4. Aktuelle Erlasse der FinVerw.
5. Ausblick

2

# 1. Vorbemerkungen

3

## HINWEIS AUF UNSERE ZWISCHEN-UPDATES 2024



### Zwischen-Update-Webinar-Termine, jeweils ab 10.00 Uhr (Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

<b>Do., 11.01.2024</b>	Prof. Dr. Bert Kaminski
<b>Fr., 23.02.2024</b>	<b>Dr. Jörg Grune</b>
<b>Do., 18.04.2024</b>	Prof. Dr. Bert Kaminski
<b>Fr., 24.05.2024</b>	Michael Seifert
<b>Fr., 26.07.2024</b>	Dr. Jörg Grune
<b>Fr., 16.08.2024</b>	Dr. Jörg Grune
<b>Do., 24.10.2024</b>	Dirk Krohn
<b>Fr., 06.12.2024</b>	Michael Seifert

4

## VORBEMERKUNGEN

**BVERFG vom 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, NJW 2023, 3775**

- Das 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2021 entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen.
- Der Gesetzgeber hat den **notwendigen Veranlassungszusammenhang** zwischen der festgestellten Notsituation und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht ausreichend dargelegt.
- Die zeitliche **Entkoppelung** der Feststellung einer Notlage gem. Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG widerspricht vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit. Die faktisch unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die „Schuldenbremse“ bei gleichzeitiger Anrechnung als „Schulden“ im Haushaltsjahr 2021 ist demzufolge **unzulässig**.
- Die Verabschiedung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 verstößt gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit aus Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

5

5

U1|24

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

## 2. Gesetzgebung: Erfolgte Änderungen und Ausblick

6

## EINKOMMENSTEUER

**ÄNDERUNGEN IM EST-TARIF (§ 32A ESTG)**

	2023	2024
Grundfreibetrag	0 – 10.908 EUR	0 – 11.604 EUR
Progressionszone 1 (14% – ca. 24%)	10.908 – 15.999 EUR	11.605 – 17.005 EUR
Progressionszone 2 (ca. 24% – 42%)	16.000 – 62.809 EUR	17.006 – 66.760 EUR
Spitzensteuersatz (42%)	62.810 – 277.825 EUR	66.761 – 277.825 EUR
„Reichensteuer“ (45%)	ab 277.826 EUR	ab 277.826 EUR
Kindergeld	250 EUR	250 EUR
Kinder-Freibetrag	8.952 EUR	9.312 EUR
Freigrenze SolZ	17.543 EUR	18.130 EUR

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

7

7

## EINKOMMENSTEUER

**ENTLASTUNGSWIRKUNGEN INFOLGE DER TARIFÄNDERUNG**

Lediger Stpfl., konfessionslos, SolZ berücksichtigt, soweit wie entstehend

zvE	Est 2023	Est 2024	Entlastung
- €	- €	- €	- €
15.000,00 €	736,00 €	581,00 €	155,00 €
30.000,00 €	4.700,00 €	4.446,00 €	254,00 €
45.000,00 €	9.537,00 €	9.155,00 €	382,00 €
60.000,00 €	15.242,00 €	14.680,00 €	562,00 €
75.000,00 €	22.001,09 €	21.226,27 €	774,82 €
90.000,00 €	29.050,79 €	28.275,97 €	774,82 €
105.000,00 €	36.003,98 €	35.325,67 €	678,31 €
120.000,00 €	42.650,48 €	41.985,83 €	664,65 €
<b>danach</b>			<b>ca. 664,00 €</b>

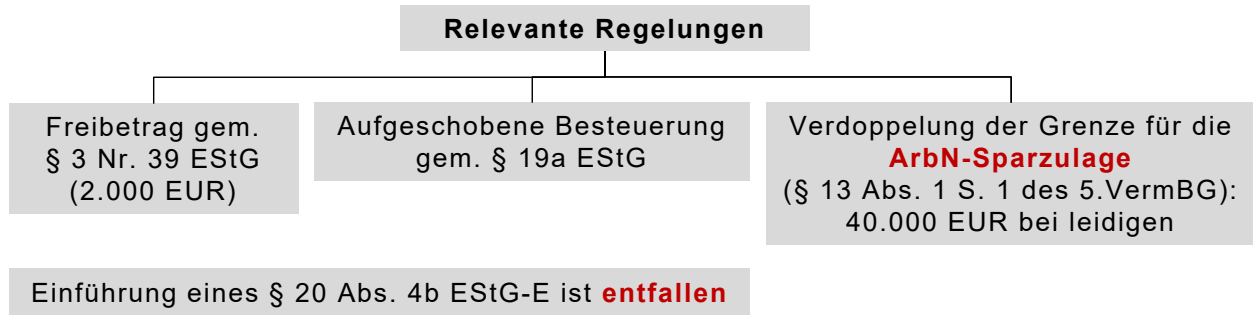
AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

8

8

## ÜBERBLICK

### ZUKUNFTSFINANZIERUNGSGESETZ VOM 11.12.2023 (BGBl I 2023, NR. 354)



AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

9

9

## WACHSTUMSCHANCENGESETZ

### WACHSTUMSCHANCENGESETZ – URSPRÜNGLICHER ZEITPLAN

17.7.2023	Referentenentwurf BMF
30.8.2023	Regierungsentwurf
25.10.2023	Kabinettsbeschluss zur Gegenäußerung
6.11.2023	Anhörung BT-Finanzausschuss
8.11.2023	Beratung im BT-Finanzausschuss
15.11.2023	Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss
17.11.2023	2./3. Lesung BT
24.11.2023	Beschlussfassung BR
<b>12.12.2023</b>	<b>Ursprünglich geplantes Vermittlungsverfahren</b>

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

10

10

**WEITERE VORGEHENSWEISE?**

- Zeitplan derzeit **völlig offen**: Wiederaufnahme des Verfahrens vor oder nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 2024?
- Berücksichtigung der Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 15.11.2023  
→ Betonung der Periodizität der Ermächtigung für die Aufnahme von Schulden ⇔ Erneute Aussetzung der Schuldenbremse 2024? → Erhebliche „klimatische“ Störungen zwischen den handelnden Akteuren
- **Regelungsbereiche:**
  - Mehr oder weniger zwingend umzusetzende Regelungen (z.B. Unionsrecht, „Korrektur“ der Rspr. des BFH)
  - Verschärfungen (z.B. beim Abzug von Zinsaufwendungen im Konzern)
  - Entlastungen (u.a. degressive AfA) → Bedenken auch bei den „A-Ländern“ → finanzielle Auswirkungen werden als nicht finanzierbar angesehen
  - Sonderproblem: Anwendungsvorschriften

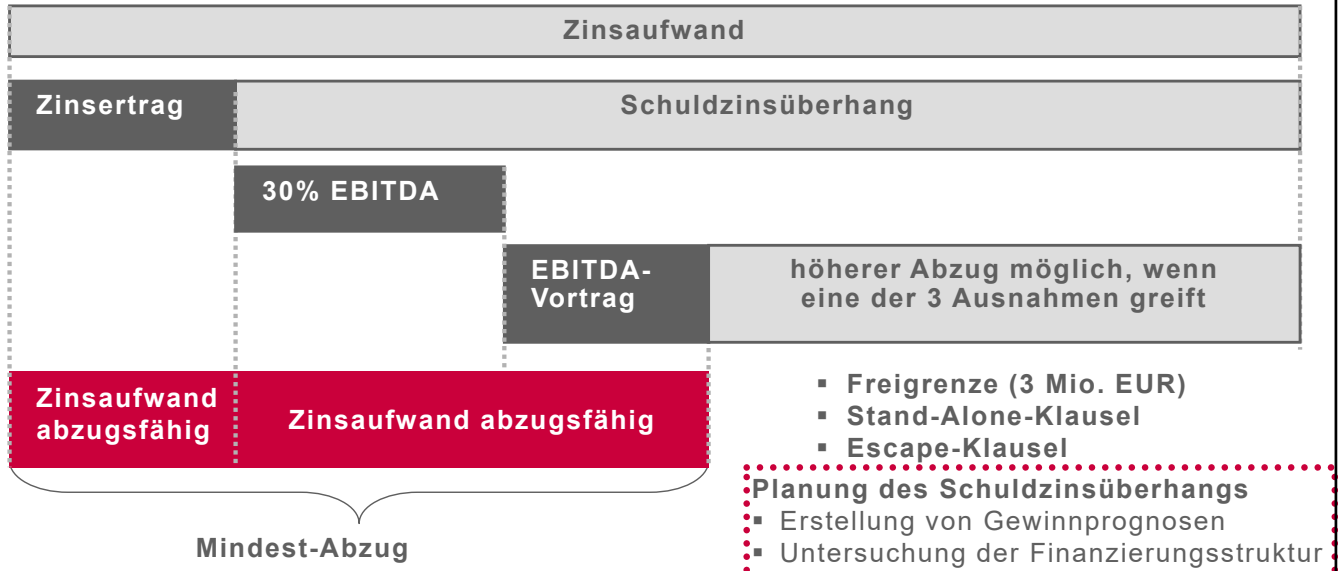
**TEILWEISE AUSLAGERUNG IN DAS KREDITZWEITMARKTFÖRDERUNGSGESETZ (vom 22.12.2023, BGBl I 2023, NR. 411)****ERTRAGSTEUERLICHE ASPEKTE**

Anpassung der Zinsschranke  
(gem. § 4h EStG  
und § 8a KStG)

Anpassungen an das MoPeG  
(u.a. in der AO  
und im GrEStG)

Steuerfreiheit der sog.  
Dezemberhilfe gem.  
§§ 123 - 125 EStG (bisher  
ab grds. 66.915 EUR  
(Beginn der Minderungs-  
zone) steuerpflichtig)

## GRUNDPRINZIP DER ZINSSCHRANKENREGELUNG



## ERFOLGTE GESETZLICHE ANPASSUNGEN

- Erweiterung des Zinsaufwandsbegriffs → größerer Anwendungsbereich der Regelung
- Verschärfung der Anforderungen für eine Nichtzugehörigkeit zu einem Konzern
- Verschärfung des Eigenkapitalvergleichs
- Anpassung der Regelungen zum Zins- und EBITDA-Vortrag
- Anwendung auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 14.12.2023 beginnen



### BERATUNGSHINWEIS:

Keine Antifragmentierungsregelung, wie ursprünglich geplant

## ZINSHÖHENSCHRANKE § 4I ESTG-E

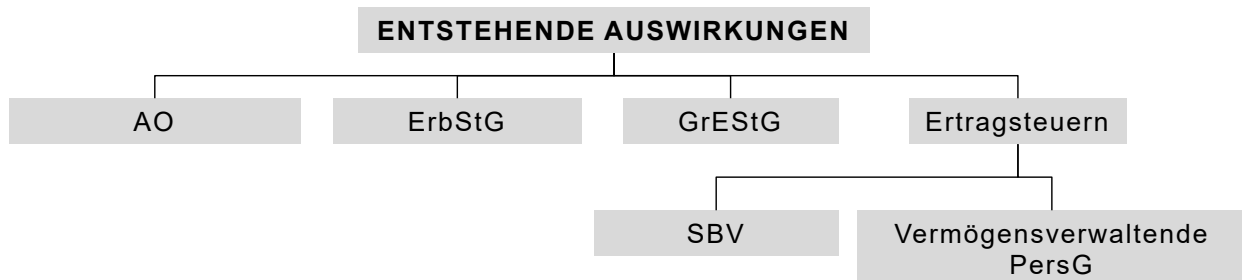
- Inhalt: Begrenzung des Abzugs von Zinsaufwand zu „nahestehenden“ Personen auf den **Referenzzinssatz gem. § 247 BGB + 2 %-Punkte** → Deutliche Einschränkung
- Hoch komplexe Regelung
- Im Kreditzeitmarktförderungsgesetz **nicht** umgesetzt
- Forderung des Bundesrats: Verlagerung in das Außensteuergesetz (Regelung für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen (§ 1 Abs. 3d AStG-E) und Finanzierungsdienstleistungen (§ 1 Abs. 3e AStG-E)) → Erfasst wären **dann (!) nur grenzüberschreitende Sachverhalte**, so dass in Inlandsfällen diese Regelung keine Bedeutung erlangen würde



### BERATUNGSHINWEIS:

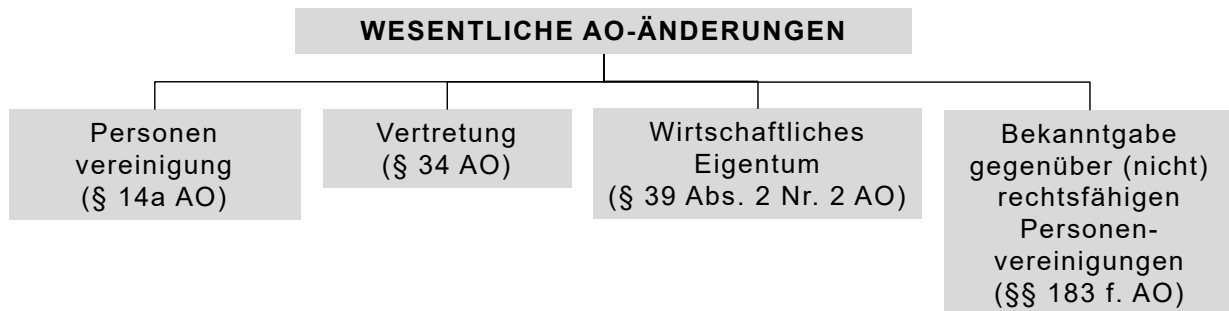
Weitere Entwicklung beobachten!

## ANPASSUNGEN AN DAS MOPEG





## VERFAHRENSFRAGEN



### BERATUNGSHINWEIS:

Änderung des AEAO durch BMF-Schr. v. 29.12.2023

## ABGESCHLOSSENE GESETZGEBUNGSVERFAHREN MIT INTERNATIONALEM BEZUG

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer **globalen Mindestbesteuerung** und weiterer Begleitmaßnahmen vom 27.12.2023, BGBl I 2023, Nr. 397
- Zweite Verordnung zur Änderung der **Steueroasen-Abwehrverordnung** vom 15.12.2023, BGBl I 2023, Nr. 375
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die **Offenlegung von Ertragsteuerinformationen** durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes vom 19.6.2023, BGBl I 2023, Nr. 154

## AUSLAUFEN DES ERMÄßIGTEN UST-SATZES IN DER GASTRONOMIE

- Ermäßigter USt-Satz in der Gastronomie (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG):
  - Galt seit 1.7.2020
  - **Ausgelaufen zum 31.12.2023**
- **BMF-Schr. v. 21.12.2023:**
  - Übergangsregelung für die **Silvesternacht**: 7% für alle Umsätze, unabhängig vom Bestellzeitpunkt (vor oder nach Mitternacht)
  - Gilt nicht Getränke (→ Aufteilungsnotwendigkeit, bei Gesamtpreis!)
- **Beachte:**
  - **Alte Abgrenzungsprobleme:** Lebensmittel oder Gastronomie sind wieder da → 7 oder 19% (vgl. z.B. zum Food Court *Grune*, AktStR 2022, 293 ff.)
  - Wirtschaftliche Auswirkungen, wenn überwiegend Privatkunden

## WEITERE GESETZGEBERISCHE MAßNAHMEN

Grunderwerbsteu-  
nivellierungsgesetz  
(Modernisierungsmodell  
liegt vor, politische  
Umsetzung derzeit offen)

Jahressteuergesetz 2024  
(geplant für den Herbst  
2024)

Bürokratiientlastungs-  
gesetz IV



### BERATUNGSHINWEIS:

Weitere Entwicklung offen und von vielen Faktoren abhängig

## NEUREGELUNG DER GRÖßENKLASSEN DES HGB

	Kleinst- unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
<b>Bilanz- summe</b>	≤ 450.000 EUR (aktuell ≤ 350.000 EUR)	≤ 7,5 Mio. EUR möglich (aktuell ≤ 6 Mio. EUR)	≤ 25 Mio. EUR (aktuell ≤ 20 Mio. EUR)	> 25 Mio. EUR (aktuell > 20 Mio. EUR)
<b>Umsatz- erlöse</b>	≤ 900.000 EUR (aktuell ≤ 700.000 EUR)	≤ 15 Mio. EUR möglich (aktuell ≤ 12 Mio. EUR)	≤ 50 Mio. EUR (aktuell ≤ 40 Mio. EUR)	> 50 Mio. EUR (aktuell > 40 Mio. EUR)
<b>Mitarbeiter</b>	≤ 10 (unverändert)	≤ 50 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)	> 250 (unverändert)

- 2023/2775 delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen
- Notwendigkeit der Umsetzung in nationales Recht (Art. 288 Abs. 3 AUEV)

## ZEITLICHE ANWENDUNG

- Inkrafttreten der RL: **24.12.2023**
- Umsetzung durch die **Mitgliedstaaten** bis spätestens **24.12.2024**
- Anwendung auf **Geschäftsjahre**, die am oder nach dem **1.1.2024** beginnen
- **Wahlrecht für die Mitgliedstaaten**: Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen

U1|24 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

## 3. Ausgewählte aktuelle Rechtsprechung

23

U1|24 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

## 3.1 Einkommensteuer

24

## TEILWERTABSCHREIBUNG BEI VORAUSSICHTLICH DAUERHAFTER WERTMINDERUNG

- Ausgangspunkt: § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG
- Voraussetzung: „**voraussichtlich dauerhafte Wertminderung**“ → **Ansatzwahlrecht** mit Zuschreibungspflicht bei Wegfall der Gründe für die Teilwertabschreibung (vgl. dazu eingehend *Kaminski*, AktStR 2019, 394 ff.)
- Merkmal der **Dauerhaftigkeit** wird weder im Handels- noch im Steuerbilanzrecht definiert
- Bisherige Rechtsprechung (u.a. BFH-Urt. v. 2.7.2021 – XI R 29/18):
  - Minderung des Teilwerts musste **nicht endgültig** sein,
  - durfte andererseits auch **nicht nur vorübergehend** sein

## BFH-URTEIL VOM 23.8.2023 – XI R 36/20, DSTR 2023, 2843

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2012
Klägerin	GmbH hatte zwei Anleihen der DZ-Bank mit einem Nominalwert von zusammen 1 Mio. EUR erworben. Die Anleihen aus dem Jahr 2006 waren bei Fälligkeit bzw. Kündigung zu 100 % rückzahlbar, hatten keine feste Laufzeit und konnten nur vom Emittenten zu bestimmten Zeitpunkten gekündigt werden, erstmals zum 9.1.2013 bzw. 4.9.2013. Zum 31.12.2011 und 31.12.2012 lag der Kurs der Anleihen bei ca. 50 %, so dass die Klägerin eine Teilwertabschreibung auf diesen Kurs vornahm.
Finanzamt	Teilwertabschreibung nicht zulässig, weil ein Kursrisiko nur bei einem vorzeitigen Verkauf bestünde, Laufzeit nicht unendlich, sondern von einer Kündigung der Emittentin abhängig, deren Bonität war gut → Kein Ausfallrisiko und deshalb Ansatz mit dem Nominalwert.
FG München	Stattgabe der Klage, Voraussichtlich dauerhafte Wertminderung, TW ergibt sich aus dem Kurswert (hier: 50%).

## TEILWERTABSCHREIBUNG: VORAUSSICHTLICH DAUERHAFTE WERTMINDERUNG

**REVISION UNBEGRÜNDET**

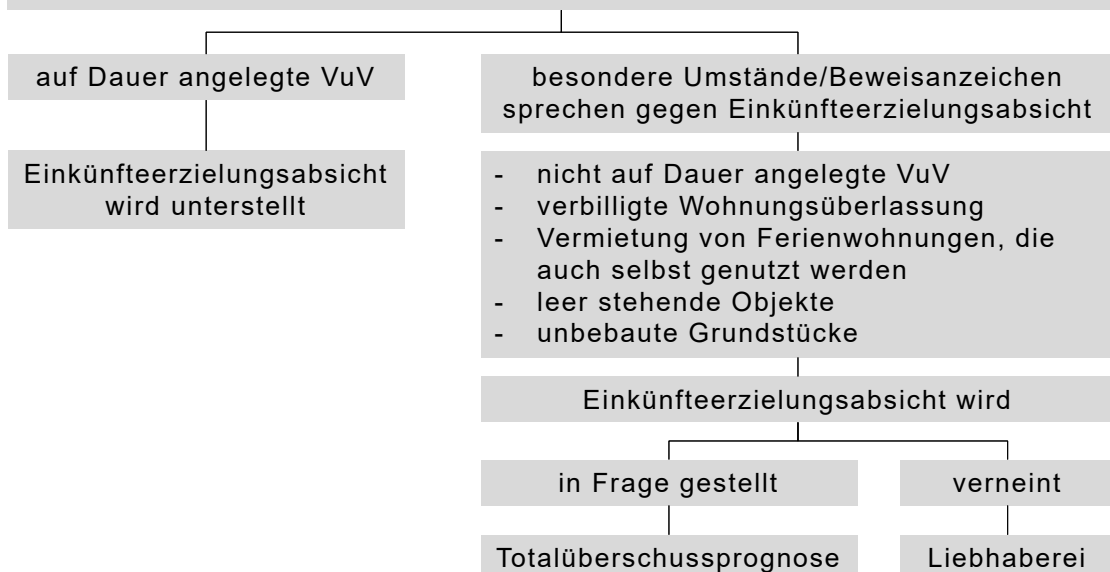
- Bei börsennotierten verzinslichen Wertpapieren ohne feste Laufzeit, die von den Gläubigern nicht gekündigt werden können, liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile **gesunken** ist und der Kursverlust die **Bagatellgrenze von 5 % der Anschaffungskosten** bei Erwerb überschreitet.
- Es besteht für den Gläubiger einer Anleihe ohne feste Laufzeit (hier: nachrangige Bankschuldverschreibung) ein „**Risiko** hinsichtlich der Rückzahlung“, solange nicht feststeht, ob es zu einer Rückzahlung durch die Emittentin kommen wird, weil die dafür erforderliche Kündigung im Belieben der Emittentin (und ggf. einer aufsichtsrechtlichen Zustimmung) steht und dies den Marktteilnehmern aufgrund der veröffentlichten Anleihebedingungen oder Ähnlichem bekannt ist.
- Die BFH-Rspr. zu festverzinslichen Wertpapieren (mit **fester Laufzeit**) ist **nicht** auf Wertpapiere anwendbar, die keine feste Laufzeit haben und **nur vom Emittenten**, nicht aber vom Anleger **gekündigt** werden können.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

27

27

## EINKUNFTSERZIELUNGSABSICHT BEI VUV

**PRÜFUNG DER EINKÜNFTSERZIELUNGSABSICHT BEI VUV**

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

28

28

**AUSGANGSPUNKT: § 21 ABS. 2 ESTG**

<sup>1</sup>Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. <sup>2</sup>Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung **mindestens 66 Prozent** der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.

(Hervorhebungen durch Verfasser)

Vgl. zur marktüblichen Miete *Perschon*, AktStR 2021, 543 ff.

**BFH-URTEIL VOM 23.8.2023 – XI R 36/20, DSTR 2023, 2843**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2011 - 2014
Kläger	Waren Eigentümer von 3 vollständig fremdfinanzierten Häusern, die sie unbefristet vermieteten. Die Wohnfläche betrug jeweils mehr als 250 qm. Mieter waren die Kinder und deren Ehepartner. Geltendmachung von Verlusten und Berufung auf den Grundsatz, dass eine Einkunftserzielungsabsicht bei einer dauerhaften Vermietung zu vermuten sei.
Finanzamt	Versagung der geltend gemachten Verluste, da es an einer Einkunftserzielungsabsicht fehle
FG Baden-Württemberg	Abweisung der Klage → fehlende Einkunftserzielungsabsicht. Keine Änderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011

## AUFHEBUNG UND ZURÜCKVERWEISUNG AN DAS FG

1. Bei der Vermietung eines Objekts mit einer Wohnfläche von **mehr als 250 qm** besteht eine **Ausnahme** von der typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit, die Anlass zu deren Überprüfung mittels einer Totalüberschussprognose gibt.
2. An den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur **typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht** bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit und den diesbezüglichen Ausnahmen, insbesondere bei der Vermietung eines Objekts mit mehr als 250 qm Wohnfläche, hält der Senat auch nach der Einfügung von § 21 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 fest.

(Hervorhebungen durch Verfasser)

## 3.2 (Körperschaftsteuerliche) Organschaft



## ORGANSCHAFT: VORAUSSETZUNGEN DER FINANZIELLEN EINGLIEDERUNG

- **Voraussetzungen:**
  - Zivilrechtlich wirksamer Ergebnisabführungsvertrag
  - Mehrheitserfordernis → finanzielle Eingliederung
- **Rechtsfolgen:** Ermittlung des Einkommens beim Organ und Zurechnung und Versteuerung beim Organträger

Vgl. zu den Details und den wirtschaftlichen Motiven  
*Kaminski, AktStR*  
2023, 639 ff.

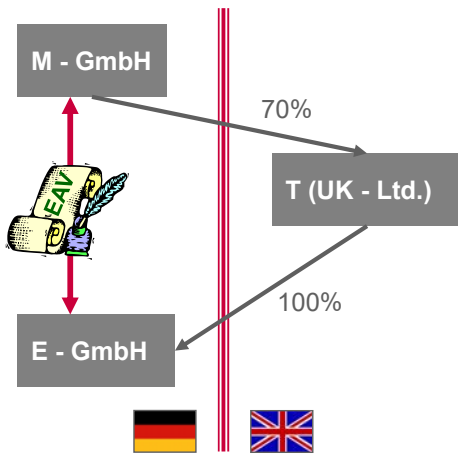
## VORLIEGEN DER FINANZIELLEN EINGLIEDERUNG

„<sup>1</sup>Der Organträger muss an der Organgesellschaft vom **Beginn ihres Wirtschaftsjahrs** an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt sein, dass ihm die **Mehrheit der Stimmrechte** aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung). <sup>2</sup>**Mittelbare Beteiligungen** sind zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung **an jeder** vermittelnden Gesellschaft die **Mehrheit** der Stimmrechte gewährt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn bereits die unmittelbare Beteiligung die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG).

(Hervorhebungen durch Verfasser)

## (KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE) ORGANSCHAFT

## MITTELBARE BETEILIGUNG



- Mittelbare Beteiligung muss mehrheitlich sein,
- Vermittelnde Gesellschaft muss nicht OT-fähig sein, sie kann ausländisch sein.
- **ABER:** vGA der T an M, weil T zugunsten von M auf ihren Dividendenanspruch verzichtet, wenn die EAV nicht auf jeder Stufe gesondert, E-T und T-M, geschlossen sind. Dieser EAV benachteiligt die 30% Fremdgesellschafter der T!

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

35

35

## (KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE) ORGANSCHAFT

## BFH-URTEIL VOM 9.8.2023 – I R 50/20, DSTR 2023, 2781

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2011 - 2014
Kläger	M-GmbH war zu 79,8% an einer T-GmbH beteiligt, deren anderen Anteile hielten C (10,2%) und D (10%). Regelung in der Satzung: Beschlüsse der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 91% aller in der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen. 19.12.2013 Abschlusses eines EAV, dem sämtliche Gesellschafter der T-GmbH zugestimmt haben.
Finanzamt	Abgeführten Gewinne sind vGA, da die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft mangels finanzieller Eingliederung nicht erfüllt seien.
FG Düsseldorf	Klage unbegründet. Finanzielle Eingliederung liegt nicht vor.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

36

36

**REVISION UNBEGRÜNDET**

- Sieht die Satzung der Organgesellschaft für Beschlüsse der GesV generell eine qualifizierte Mehrheit vor, muss der Organträger über eine entsprechend **qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte** verfügen, um die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG zu erfüllen.
- Trotz Entlehnung der „finanziellen Eingliederung“ bei satzungsmäßig erforderlichen qualifizierten Mehrheiten für Beschlüsse an der Rspr. zur umsatzsteuerlichen Organschaft, ist das BFH-Urt. v. 18.1.2023 – XI R 29/22 (XI R 16/18), wonach umsatzsteuerlich eine Organschaft u.U. auch schon bei 50 % der Stimmrechte gegeben sein kann, **nicht** auf die körperschaftsteuerliche Organschaft übertragbar.
- Sieht die Satzung der Organgesellschaft für Beschlüsse der GesV **generell** eine qualifizierte Mehrheit vor, kann dahingestellt bleiben, inwieweit für die finanzielle Eingliederung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG) die qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte auch erforderlich ist, wenn diese **nur für einen Teil der Beschlüsse** der Gesellschafterversammlung geregelt ist.

## 3.3 Erbschaftsteuer

## § 13B ABS. 2 S. 2 ERBSTG

**VORSICHT FALLE: VERSTOß GEGEN DIE BRUTTOVERMÖGENSQUOTE DES § 13B ABS. 2 S. 2 ERBSTG**

Ausgangspunkt: § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG:

festgestellter Wert des Verwaltungsvermögens (einschließlich junges Verwaltungsvermögen) § 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 ErbStG

+ festgestellter Wert der Finanzmittel (einschließlich junge Finanzmittel) § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG

= Verwaltungsvermögen für den 90 % Test

- $\text{Verwaltungsvermögensquote} = \frac{\text{Verwaltungsvermögen für den 90\% Test}}{\text{festgestellter Wert des (Anteils)Betriebsvermögens}}$
- Beachte: bei einer Verwaltungsvermögensquote  $\geq 90\%$  kommt es insgesamt zu keiner Begünstigung des Vermögens!
- Bruttoverwaltungsvermögen, nur Abzug von Altersversorgungsvermögen
- Gefahr: Ausschluss auch von alltäglichen Sachverhalten, Beispiele sind m.E. zu einseitig

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

39

39

## § 13B ABS. 2 S. 2 ERBSTG

**BEISPIEL: § 13B ABS. 2 S. 2 ERBSTG**

Der Wert des folgenden Einzelunternehmens nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren betrage 9.000. Die nach den Regelungen des BewG aufgestellte Bilanz zeigt folgendes Bild:

Maschinen	3.000	Eigenkapital	3.300
Vorräte	6.000	Rückstellungen	6.000
Forderungen LuL	6.000	Verbindlichkeiten	9.000
Bank	3.000		
Wertpapiere	300		
	<u>18.300</u>		<u>18.300</u>

**Ergebnis:** Bruttoverwaltungsvermögen (9.300)/Unternehmenswert (9.000) = 103,33% → keine Begünstigung; Hingegen unschädlich: 8.100

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

40

40

§ 13B ABS. 2 S. 2 ERBSTG

**ZWEIFEL AN DER VERFASSUNGSMÄßIGKEIT**

Übertragung der Anteile an der B-Pharma GmbH im Jahr 2017; Werte zwischen den Beteiligten unstrittig

Verwaltungsvermögen einschl. junges Verwaltungsvermögen	0,00 EUR
+ Finanzmittel	2.577.649 EUR
= Verwaltungsvermögen für den 90 %-Test	2.577.649 EUR
Festgestellter Wert des Betriebsvermögens 544.598 EUR	

**Verwaltungsvermögensquote 473% > 90 % → Versagung sämtlicher Begünstigungen, obwohl nach Abzug der Schulden i.H.v. 3.138.504 EUR gar kein Verwaltungsvermögen vorhanden war.**

Vergleich mit der Verwendung aller Finanzmittel zur Schuldentilgung → Finanzmittel und Verwaltungsvermögensquote = 0, bei unverändertem Wert des Unternehmens → Verfassungswidrige Ungleichbehandlung?

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

41

41

§ 13B ABS. 2 S. 2 ERBSTG

**FG MÜNSTER, URTEIL VOM 24.11.2021 – 3 V 3697/18 ERB, EFG 2022, 343**

- § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ist dem Normzweck entsprechend im **Wege der teleologischen Reduktion** verfassungskonform dahingehend einschränkend auszu-legen, dass der sog. Einstiegstest in den Fällen des § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG dann nicht zur Anwendung kommt, wenn die betreffende Kapitalgesellschaft ihrem **Hauptzweck** nach einer Tätigkeit im Sinne des **§ 13 Abs. 1, des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG** dient. Diese teleologische Reduktion der Norm ist durch den allgemeinen es Art. 3 Abs. 1 GG geboten.
- Die in OS 1 beschriebene einschränkende Auslegung des § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG steht mit der **Regelungskonzeption der Norm** im Einklang, die die Vermeidung von Missbrauch ausschließlich typisierend anstrebt. Die Auslegung bezieht sich allein auf die Reichweite dieser Typisierung. Das Gericht überschreitet nicht die Grenzen vertretbarer Auslegung und zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

42

42

§ 13B ABS. 2 S. 2 ERBSTG

**BFH-URTEIL VOM 13.9.2023 – II R 49/21, DSTR 2023, 2788**

„§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ist dahingehend auszulegen, dass bei **Handelsunternehmen**, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht und nach seinem **Hauptzweck** einer Tätigkeit im Sinne des **§ 15 Abs. 1 Satz 1 EStG** dient, für den dort verankerten sog. 90 %-Einstiegstest die **betriebllich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen** sind.“

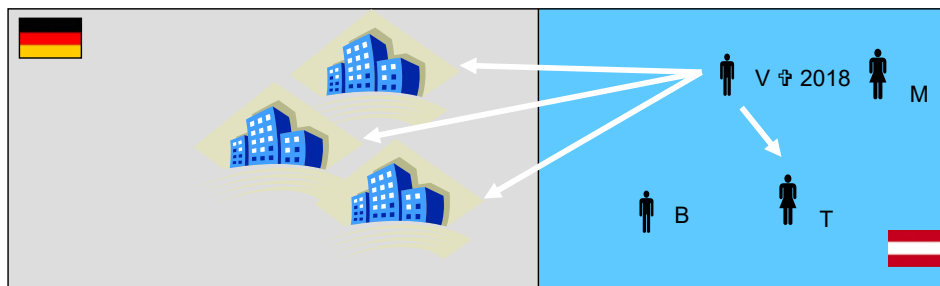
(Hervorhebungen durch Verfasser)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

43

43

ABZUGSBETRÄGE BEI BESCHRÄNKTER STEUERPFlicht

**FG DÜSSELDORF, BESCHLUSS VOM 20.7.2020 – 4 K 1095/20 ERB, EFG 2020, 1522**

**Höhe des Freibetrags für die Tochter:  
Volle 400.000 gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG oder nur anteilige Gewährung  
des Freibetrags (§ 16 Abs. 2 ErbStG)?**

Vgl. zur Abzugsfähigkeit als Nachlassverbindlichkeit *Messner*, AktStR 2021, 625 ff.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

44

44

## ABZUGSBETRÄGE BEI BESCHRÄNKTER STEUERPF LICHT

## EUGH, URTEIL VOM 21.12.2021 – C-394/20

## ENTSCHEIDUNG UND AUSWIRKUNGEN

Höhe des Freibetrags  
gem. § 16 Abs. 2 ErbStG



Berücksichtigung der Pflichtteile  
gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m.  
Abs. 6 S. 2 ErbStG

↔ → Änderungsbedarf

## ABZUGSBETRÄGE BEI BESCHRÄNKTER STEUERPF LICHT

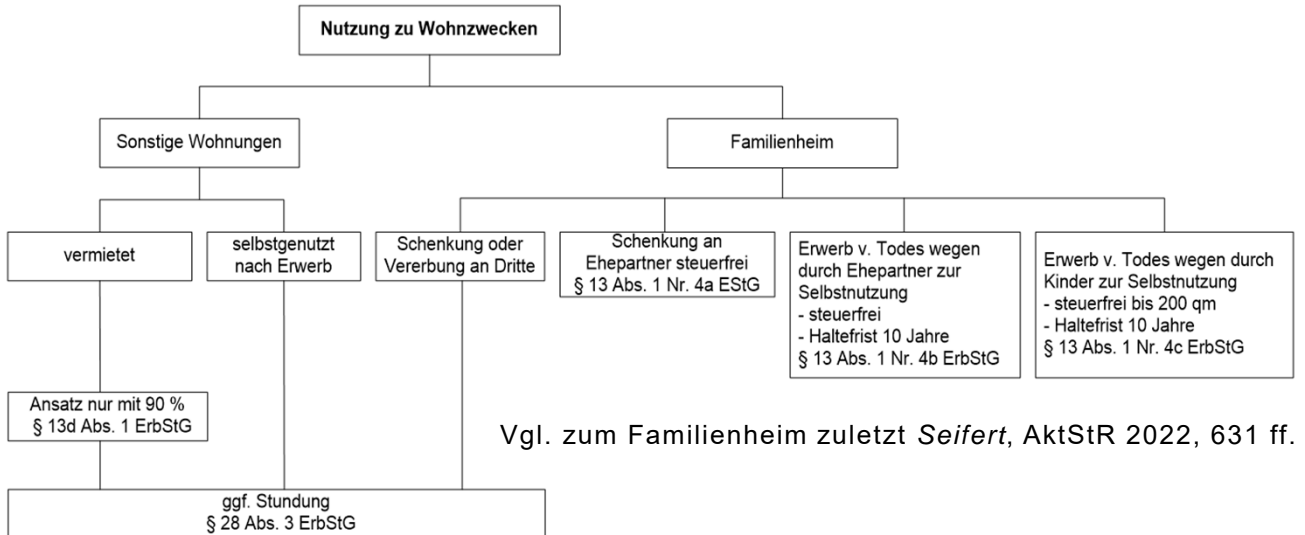
## BFH-URTEIL VOM 10.5.2017 – II R 53/14, BSTBI II 2017, 1200

Beschränkt Steuerpflichtigen steht für den Erwerb beim Tod des Ehegatten der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Höhe von 500.000 EUR unabhängig vom Anteil des inländischen Vermögens am Gesamterwerb in voller Höhe zu.

**Beachte:**

**Diese Entscheidung ist nach dem Urteil des EuGH überholt! Dem steht die Veröffentlichung im BSTBI nicht entgegen. Dadurch alleine wird kein Vertrauenstatbestand geschaffen.**

## AUSGANGSPUNKT: BEGÜNSTIGUNG VON IMMOBILIEN



## EUGH, URTEIL VOM 12.10.2023 – C-670/21, BA GEGEN FINANZAMT X

- Ausgangspunkt: **§ 13c ErbStG a.F.**
- **Anforderungen** an die Immobilien (§ 13c Abs. 3 ErbStG a.F.):
  - zu Wohnzwecken vermietet werden,
  - im **Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums** belegen sind,
  - nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft i.S.d. § 13a ErbStG gehören
- EuGH: Versagung der Begünstigung in Drittstaatenfällen (also nicht EU und nicht EWR) verstößt gegen Art. 63 bis 65 AEUV („Kapitalverkehrsfreiheit“), hier: Kanada
- Auswirkungen auf **§ 13d ErbStG** → Änderung des § 13d ErbStG: Ausdehnung auf Drittstaatenfälle oder Aufhebung der Norm?



## 4. Ausgewählte aktuelle Verwaltungsanweisungen

49

### VERFAHRENSRECHT

#### **NICHTBEANSTANDUNGSREGELUNG: § 146a AO, § 1 Kassen-SichV BMF-SCHREIBEN V 13.10.2023 – FÜR EU-TAXAMETER UND WEGSTRECKENZÄHLER**

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind **umgehend** durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung wird es **nicht beanstandet**, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme **längstens bis zum 31. Dezember 2025** noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die **Belegausgabepflicht** nach § 146a Absatz 2 AO bleibt hiervon unberührt.

Die **digitale Schnittstelle** der Finanzverwaltung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler – DSFinV-TW – findet bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, **keine Anwendung**.

(Hervorhebungen durch Verfasser)

50

## MAHLZEITEN AN ARBEITNEHMER

### VERBILLIGTE ODER UNENTGELTLICH AN ARBEITNEHMER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MAHLZEITEN, BMF-SCHREIBEN VOM 7.12.2023

- Bewertung nach Maßgabe der Sozialversicherungsentgeltverordnung;  
Voraussetzung: Preis der Mahlzeit darf 60 EUR nicht übersteigen
- Wert der Mahlzeiten (nach 14. Verordnung zur Änderung der  
Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 27.11.2023):
  - Mittag- oder Abendessen: 4,13 EUR,
  - Frühstück: 2,17 EUR,
  - Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen): 10,43 EUR

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

51

51

## VERGÜTUNGEN FÜR AUSLANDSREISEN

### REISEKOSTEN UND -VERGÜTUNGEN BEI BETRIEBLICH UND BERUFLICH VERANLASSTEN **AUSLANDSREISEN**, BMF-SCHREIBEN VOM 21.11.2023

- Ersetzt das BMF-Schr. v. 23.11.2022
- Pauschalbetrag des letzten Tätigkeitsstaats entscheidend bei eintägiger Reise
- Sonst Aufteilung auf die Länder (Ort maßgebend, wo sich der Arbeitnehmer um 24.00 Uhr aufhält)
- Kürzung der Pauschalen, bei Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber
- Z.T. Anpassung der Sätze für einzelne Länder gegenüber dem bisherigen Wert

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2024 am 11.1.2024

52

52

**BILANZRECHT: OFFENLEGUNG DES HGB-ABSCHLUSSES**

- Ausgangspunkt: §§ 325 f. HGB → Pflicht zur Einreichung des HGB-Abschlusses zum elektronischen Bundesanzeiger
- Pflicht endet, wenn Wj. = Kj, für die Abschlüsse zum 31.12.2022 **zum 31.12.2023**
- Folge: Drohendes **Ordnungsgeldverfahren** gem. § 335 HGB
- Allgemeiner Hinweis des BfJ:
  - Keine Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens **vor dem 2. April 2024**
  - „Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten **angemessen (!)** berücksichtigt werden.“ (Herv. d. Verf.)

# 5. Ausblick

## WEITERE GESETZGEBERISCHE MAßNAHME

Grunderwerbsteuer-  
nivellierungsgesetz  
(Modernisierungsmodell  
liegt vor, politische  
Umsetzung derzeit offen)

Jahressteuergesetz 2024  
(geplant für den Herbst  
2024)

Bürokratienentlastungs-  
gesetz IV



### BERATUNGSHINWEIS:

Weitere Entwicklung offen und von vielen Faktoren abhängig

## NÄCHSTES ZWISCHEN-UPDATE DES AKTUELLEN STEUERRECHTS

10.00 – ca. 12.00 Uhr

**Freitag, 23.02.2024**

Dr. Jörg Grune

## THEMEN DES AKTUELLEN STEUERRECHTS 1/2024

- Passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen
- Feststellung der Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht
- Einkünfteerzielungsabsicht bei Luxusobjekten
- Währungsverluste i.Z.m. Swap-Geschäften bei Vermietung und Verpachtung
- Nießbrauch und Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende
- Wegzugsbesteuerung: Nichtberücksichtigung einer nach dem Wegzug eingetretenen Wertminderung der Anteile im Zuzugsstaat
- Organschaft und Umwandlungen und Einbringungen
- Anwendung des 90 %-Einstiegstests bei Handelsunternehmen
- Unternehmereigenschaft von Verwaltungsräten bei variabler Vergütung
- Zeitpunkt der Vereinnahmung i.Z.m. Ist-Besteuerung (und Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)
- Widerruf der Gestattung der Ist-Besteuerung

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!